

Jugendordnung

§ 1

Name, Wesen, Mitgliedschaft

Die Jugend der Vereine im Württembergischen Pferdesportverband e.V., nachfolgend WPSV genannt, bildet die Württembergische Pferdesportjugend PSJ. Sie umfasst alle Pferdesportler der Vereine bis einschließlich 21 Jahre.

§ 2

Zweck

Zweck der Württembergischen PSJ ist:

1. die Förderung des Jugendsports im Reiten, Fahren und Voltigieren
2. die Wahrung seines ideellen Charakters
3. die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten; die Jugendpflege;
4. die Förderung der Jugendgesundheit durch Pferdesport.

§ 3

Aufgaben

1. Die Württembergische PSJ vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend des Pferdesports im WPSV und der Öffentlichkeit.
2. Die Württembergische PSJ bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Württembergische PSJ führt und verwaltet sich selbständig.

§ 4

Organe

Die Organe der Württembergischen PSJ sind:

1. Vollversammlung der Jugendvertreter der Vereine,
2. Jugendausschuss.

§ 5

Vollversammlung der Jugendvertreter

1. Die Vollversammlung der Jugendvertreter der Vereine ist das oberste Organ der Württembergischen PSJ. Sie setzt sich aus den Jugendvertretern und Jugendsprechern zusammen.
2. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Bedarf oder auf Verlangen von zehn Prozent ihrer Mitglieder zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des WPSV oder durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Jugendvertreter (sofern bekannt) oder die Vereine per e-mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des WPSV bzw. durch Veröffentlichung im Reiterjournal.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Entlastung des Jugendausschusses
3. Wahlen
4. Anträge.

§ 7

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - 1.1. der/die Vorsitzende
 - 1.2. der/die stellv. Vorsitzende
 - 1.3. **zwei** Jugendsprecher/innen (bei Amtsantritt nicht älter als 27 Jahre)
 - 1.4. mindestens 4 Beisitzer/innen

Von den beiden Vorsitzenden und den beiden Jugendsprechern muss mindestens eine Person weiblich sein, von den Beisitzern müssen mindestens zwei Personen weiblich sein.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Vertretung der Jugend im Vorstand des WPSV.
2. Der/die Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Jugendausschusses einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
3. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen des WPSV.

4. Vertretung der Württembergischen PSJ in der Sportjugend (WSJ) des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) im überfachlichen Bereich.

§ 9

Wahlmodus

1. Der Jugendausschuss wird von der Vollversammlung der Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden in dem Jahr statt, in dem der Vorstand des WPSV gewählt wird.
2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder pferdesportlicher Vereinigungen aus dem Gebiet des Württembergischen Pferdesportverbandes (WPSV). Jeder Verein hat eine Stimme.
3. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Mitgliederversammlung des WPSV bestätigt und ist Mitglied des Vorstandes im WPSV.

Verabschiedet am 2. März 2013